



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 10.02.2011 Nr.: 156

Prüfungsordnung für den
Studiengang Medientechnik (MT)
- Bachelor of Engineering - des
Fachbereichs Ingenieurwissenschaften

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601
Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. Vom 12.4. 2010, S. 1149) wird die

Prüfungsordnung für den Studiengang Medientechnik (MT) – Bachelor of Engineering -
des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften

hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 10.02.2011

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident



Prüfungsordnung für den Studiengang

Medientechnik (MT) - Bachelor of Engineering - der Hochschule RheinMain mit Anlagen 1 - 4

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsordnung für den Studiengang Medientechnik - Bachelor of Engineering – der Hochschule RheinMain.....	2
Anlage 1: Prüfungs- und Studienleistungen der Module	28
Anlage 2: Regelungen zum Grundpraktikum.....	31
Anlage 3: Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)	32
Anlage 3.1: Regelung für die Berufspraktische Tätigkeit	32
Anlage 3.2: Rahmenvereinbarung	35
Anlage 3.3: Ausbildungsvertrag für die Berufspraktische Tätigkeit.....	37
Anlage 3.4: Assessment Sheet.....	39
Anlage 4: Diploma Supplement	40



Prüfungsordnung für den Studiengang Medientechnik - Bachelor of Engineering – der Hochschule RheinMain

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Fachhochschule Wiesbaden vom 10. Dezember 2002 in der Fassung der Amtlichen Mitteilung Nr. 37 vom 22.09.2005

Vorbemerkung

Nach §§ 33 und 39 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) erlässt der Senat der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences auf Grund des Beschlusses vom 10. Dezember 2002 ,geändert am 5. Juli 2005, die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO). Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studien-gangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind.

Inhalt

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Dauer und Gliederung des Studiums
 - 1.2 Prüfungen, akademische Grade
 - 1.3 Module und Leistungspunkte
 - 1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen
- 2. Prüfungsorgane**
 - 2.1 Prüfungsamt
 - 2.2 Prüfungsausschüsse
 - 2.3 Prüfungskommissionen
- 3. Zwischenprüfung, Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung**
 - 3.1 Zwischenprüfung
 - 3.2 Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung
- 4. Fachprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung**
 - 4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen
 - 4.2 Studienleistungen
 - 4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
 - 4.4 Notenbekanntgabe
- 5. Zulassung zu Prüfungen**
 - 5.1 Antrag auf Zulassung
 - 5.2 Zulassung
- 6. Diplomarbeit, Bachelor-Thesis, Master-Thesis**
 - 6.1 Ziel
 - 6.2 Betreuung
 - 6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe
 - 6.4 Form
 - 6.5 Bearbeitungszeit
 - 6.6 Bewertung

Besondere Bestimmungen des FB ING für den Studiengang Medientechnik (MT) – Bachelor of Engineering

Vorbemerkung

„Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG), i.d. Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I. S. 666) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain die o.a. Prüfungsordnung erlassen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden vom 10. Dezember 2002 (StAnz 2003, S. 2124 ff.) in der Fassung der Amtlichen Mitteilung Nr. 37 vom 22.09.2005 und wurde in der 79. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 08.12.2009 beschlossen und vom Präsidium am 31.05.2010 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.“



- 7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**
 - 7.1 Nichtbestehen
 - 7.2 Versäumnis und Rücktritt
 - 7.3 Täuschung und Störung

- 8. Wiederholung von Prüfungsleistungen**
 - 8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen
 - 8.2 Freiversuch
 - 8.3 Erste Wiederholung
 - 8.4 Zweite Wiederholung
 - 8.5 Fristen
 - 8.6 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

- 9. Akteneinsicht**

- 10. Widerspruch**

- 11. Zeugnisse, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades**
 - 11.1 Zeugnis der Zwischenprüfung und Abschlusszeugnis
 - 11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades
 - 11.3 Diploma Supplement

- 12. Ungültigkeit von Prüfungen**
 - 12.1 Täuschungen
 - 12.2 Zulassungsmängel
 - 12.3 Anhörung
 - 12.4 Ausschlussfrist

- 13. Einstufungsprüfung**
 - 13.1 Voraussetzung
 - 13.2 Antrag auf Zulassung
 - 13.3 Zulassung
 - 13.4 Form und Ergebnis

- 14. Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien**
 - 14.1 Weiterstudium zum Diplom
 - 14.2 Verfahren

- 15. Sprachregelungen**

- 16. Schlussbestimmungen**
 - 16.1 Anpassungsfrist
 - 16.2 Inkrafttreten



1. Allgemeines

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

1.1.1 Für Studiengänge, die mit der Diplomprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. Sie umfasst mindestens sechs theoretische und ein oder zwei Berufspraktische Studiensemester (BPS) sowie die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsintegrierte und duale Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen.

1.1.2 Für Studiengänge, die mit der Bachelorprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Sie umfasst mindestens sechs theoretische und nicht mehr als ein Berufspraktisches Studiensemester sowie die Prüfungen und – sofern die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen – die Bachelor-Thesis.

Zu 1.1.2 Das Studium zum Bachelor of Engineering in MT ist ein 7-semesteriges Studium einschließlich einer berufspraktischen Tätigkeit (BPT) im Umfang von 18 CP und der Bachelor-Thesis im Umfang von 12 CP.

1.1.3 Für Studiengänge, die mit der Masterprüfung als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit zwei, drei oder vier Semester. Sie umfasst die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis.

1.1.4 Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach 1.1.2 und 1.1.3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens zehn Semester.

1.1.5 Der Stundenumfang bei einem Vollzeit-Diplomstudiengang beträgt zwischen 140 und 170 Semesterwochenstunden (SWS). Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen.

Der Stundenumfang für einen Vollzeit-Bachelorstudiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern zwischen 120 und 150 SWS, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern zwischen 130 und 160 SWS und bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern zwischen 140 und 170 SWS betragen. Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen. Die Akkreditierung regelt den verbindlichen Wert.

Der Stundenumfang für einen Vollzeit-Masterstudiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern zwischen 50 und 70 SWS, bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern zwischen 40 und 60 SWS und bei einer Regelstudienzeit von 2 Semestern zwischen 30 und 50 SWS betragen. Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen. Die Akkreditierung regelt den verbindlichen Wert.

Bei normalen Vollzeitstudiengängen sind die Anforderungen so zu bemessen, dass pro Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben sind (vgl. 1.3).

1.1.6 In Diplomstudiengängen gliedert sich das Studium in das Grund- und das Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen mindestens zwei und höchstens vier Studiensemester. Bei Bachelor-Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen vorsehen, dass sie in ein Grund- und ein

Zu 1.1.6 Das Studium zum Bachelor of Engineering in MT gliedert sich in ein 3-semesteriges Grundstudium im Umfang von 90 CP und in ein 4-semesteriges Hauptstudium im Umfang von 120 CP.



	Hauptstudium gegliedert sind. In diesem Falle sind die entsprechenden Regelungen für Diplomstudiengänge dieser Allgemeinen Bestimmungen analog anzuwenden.		
1.1.7	Das Berufspraktische Studiensemester bzw. die Berufspraktischen Studiensemester ist bzw. sind eine von der Hochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit im Hauptstudium von jeweils mindestens vier Monaten Dauer. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten oder dualen Studiengängen sowie in Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen.	Zu 1.1.7	Die berufspraktische Tätigkeit BPT hat einen Umfang von 18 CP. Ergänzend findet im 6. Semester ein Projekt mit schriftl. Ausarbeitung im Umfang von 10 CP statt. Inhalte und Anerkennung legen die Regelungen für die Berufspraktische Tätigkeit des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften fest (Anlage 3: Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit)
	Die Besonderen Bestimmungen treffen Regelungen über die Anerkennung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit als BPT.		
1.1.8	Zusätzlich kann eine Praktische Tätigkeit (Vorpraxis) gefordert werden. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Gesamtumfang dieser Vorpraxis sowie den Zeitpunkt, zu dem diese nachgewiesen werden muss. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit wird angerechnet.	Zu 1.1.8	Das Studium setzt eine gelenkte, berufspraktische Arbeits- und Ausbildungszeit (Grundpraktikum) von mindestens 8 Wochen Dauer voraus, die bereits vor der Aufnahme des Studiums absolviert werden kann und spätestens bis zum Beginn der berufspraktischen Tätigkeit (BPT) anerkannt sein muss. Ausbildungsabschnitte, Inhalte und Anerkennung legt die Praktikumsregelung des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften fest (Anlage 2: Regelungen zum Grundpraktikum)
1.1.9	Teilzeitstudiengänge sind so zu organisieren, dass die Regelstudienzeit die doppelte Semesterzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiums nicht überschreitet. Entsprechendes gilt ggf. für die Dauer des Grundstudiums bis zur Zwischenprüfung.		
1.2	Prüfungen, akademische Grade		
1.2.1	Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Diese dient der Feststellung, ob das Ziel dieses Studienabschnittes erreicht wurde.		
1.2.2	Die Diplomprüfung schließt das Hauptstudium eines Diplomstudiengangs, die Bachelorprüfung einen Bachelorstudiengang und die Masterprüfung einen Masterstudiengang ab. Sie dienen der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des studierten Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage zu arbeiten.		
1.2.3	Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, der durch den Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) ergänzt wird.		
1.2.4	Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Bachelorgrad entsprechend der Akkreditierung.	Zu 1.2.4	Die Fachhochschule verleiht nach bestandener Abschlussprüfung den Titel „Bachelor of Engineering“, abgekürzt mit „B.Eng.“



- 1.2.5 Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den Mastergrad entsprechend der Akkreditierung.
- 1.3 Module und Leistungspunkte
- 1.3.1 Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul ist ein zusammengehörendes Lehr- und Lerngebiet, das Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfasst, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken kann. Das Modul wird grundsätzlich mit Prüfungsleistungen abgeschlossen.
- Zu 1.3.1 Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet. Für jedes Modul der Anlage 1 wird eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lehrinhalten und Lernzielen durch den Fachbereich vorgenommen und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt und fachbereichsöffentlich vorgehalten.
- 1.3.2 Jedem Modul werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge Leistungspunkte zugeordnet. Basis der Leistungspunktvergabe ist das European Credit Transfer System (ECTS). Die Verwendung von anderen Leistungspunktsystemen ist möglich, soweit die Kompatibilität mit dem ECTS gewährleistet ist.
- 1.3.3 Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.
- 1.3.4 Für die Studien- und Prüfungsleistungen eines normalen Vollzeit-Studiengangs sind pro Semester 30 Leistungspunkte zu vergeben. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls gemäß 1.3.1 werden die entsprechenden Leistungspunkte getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.
- 1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen
- 1.4.1 Beim Wechsel von einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich Praktika entsprechend ihren Kreditpunkten und den in den zugehörigen Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalten angerechnet. Davon abhängig wird auch die anzurechnende Studienzeit festgelegt.
- 1.4.2 Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Anzahl der Kreditpunkte und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Wiesbaden im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- 1.4.3 Die Zwischenprüfung in einem gleichnamigen Studiengang wird bei derselben Anzahl von Kreditpunkten (ersatzweise derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern) im Grundstudium ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Wiesbaden Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Abschlussprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.



- 1.4.4 Ziff. 1.4.1 bis 1.4.3 gelten für eine in einem staatlich anerkannten Hochschul-Fernstudium oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erworbene Leistung entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- 1.4.5 Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde.
- 1.4.6 Die Entscheidungen nach Ziffern 1.4.1 bis 1.4.5 trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen bzgl. des Anrechnungsverfahrens, etwa zur Beteiligung von Fachdozentinnen und -dozenten, enthalten.
- 2. Prüfungsorgane**
- 2.1 Prüfungsamt
- 2.1.1 Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Fachhochschule einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Diplom-, Bachelor- und Masterurkunden zuständig.
- 2.1.2 Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Die Verantwortlichkeit der Dekanate bzw. Fachbereiche nach § 23 Abs. 6 HHG bleibt unberührt. Die das Prüfungsamt leitende Vizepräsidentin oder der das Prüfungsamt leitende Vizepräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.
- Das Prüfungsamt erhält ohne gesonderte Anforderung je ein Exemplar aller Einladungen, Beschlüsse und Protokolle der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche.
- 2.1.3 Fachbereiche mit mehr als 1000 Studierenden können durch Beschluss ihres Fachbereichsrates ein eigenes Prüfungsamt bilden. Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 gelten entsprechend. Das Recht der das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidentin oder des das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidenten nach 2.1.2 besteht auch in diesem Falle.
- 2.2 Prüfungsausschüsse
- 2.2.1 Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Prüfungsorganisation (§ 23 Abs. 6 HHG) sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 51 Abs. 1 HHG) bleibt unberührt. Für jeden Fachbereich bildet der Fachbereichsrat mindestens einen Prüfungsaus-

Zu 1.4.6 Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Anderenfalls entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Die Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss unter Anhörung der betroffenen Fachdozentinnen und Fachdozenten.



schuss; weitere Prüfungsausschüsse können eingerichtet werden. Es ist jeweils festzulegen, für welchen Studiengang bzw. für welche Studiengänge ein Prüfungsausschuss zuständig ist. Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission),
2. Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen,
3. ggf. Festlegung der Rücktrittsfristen,
4. Bestimmung der Termine der Prüfungsleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; jährlich sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Prüfungsleistung vorzusehen,
5. Entscheidung über Prüfungszulassungen,
6. Festlegung der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen durch die Prüfenden,
7. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen; Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen,
8. Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,
9. die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 1.1.7 und 1.1.8. Der Fachbereichsrat kann Praktikumsbeauftragte benennen, die dem Prüfungsausschuss zuarbeiten.

Die Prüfungsausschüsse haben das Recht, die Termine von Studienleistungen festzulegen, falls diese in Form einer Klausur erbracht werden.

- 2.2.2 Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Studierende an. Das Dekanat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, Professorinnen und Professoren für zwei Jahre, die Studentinnen und Studenten für ein Jahr. Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in bezug auf diese Angelegenheit.
Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vorbereitet und ausführt.
- 2.2.3 Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird. Die Mitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.
- 2.2.4 Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder



anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Dekanin oder der Dekan im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gem. § 52 Abs. 1 HHG i.V.m. § 44 Abs. 4 HHG vorläufige Regelungen treffen.

2.2.5 Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes gibt die Namen der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter durch Aushang bekannt.

2.2.6 Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren.

2.2.7 Die Prüfungsausschüsse teilen dem Prüfungsamt die Ergebnisse der Zwischenprüfungen und der Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen mit.

2.3 Prüfungskommissionen

2.3.1 Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche Mitglieder, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen kann eine Prüfungsbefugnis erteilt werden, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist; ihre Prüfungsbefugnis ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Ziffer 2.2.3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

2.3.2 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen fachbereichsöffentlich bekannt.

2.3.3 Prüfungstermine sind spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen fachbereichsöffentlich durch Aushang bekanntzugeben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf



<p>in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekanntgegeben werden. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu weitere Regelungen treffen.</p>	
<p>3. Zwischenprüfung, Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung</p>	
<p>3.1 Zwischenprüfung</p> <p>Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis, dass die Studentin oder der Student das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Fachgebietes angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Die Zwischenprüfung besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Zwischenprüfung sowie Regelungen bzgl. des Bestehens der Zwischenprüfung werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.</p>	<p>Zu 3.1 Eine Zwischenprüfung nach den ersten drei Semestern, die als Grundstudium bezeichnet werden, erfolgt nicht. Zur Teilnahme an Prüfungsleistungen des 4.-6. Semesters ist jedoch der Nachweis von mindestens 70 CP des Studienprogramms der ersten 3 Semester erforderlich.</p>
<p>3.2 Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung</p> <p>Die Diplom-, die Bachelor- und die Masterprüfung bestehen aus ein, zwei oder drei Teilen:</p> <p>a) den mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen in entsprechenden Modulen. Ihre Anzahl, Art, die Voraussetzungen (Vorleistungen) und die Bedingungen des Bestehens werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt;</p> <p>b) der Diplomarbeit bzw., falls die Besonderen Bestimmungen dieses vorsehen, der Bachelor-Thesis bzw. der Master-Thesis. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen zusätzlich ein Kolloquium hierzu vorsehen.</p> <p>c) Die Besonderen Bestimmungen können als weiteren Teil der Prüfung eine mündliche Abschlussprüfung als Fachprüfung vorsehen.</p>	<p>Zu 3.2 Die Bachelorprüfung besteht aus den mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen, die in der Anlage 1 aufgelistet sind. Hierzu gehört auch insbesondere die Berufspraktische Tätigkeit (BPT) (s. Anlage 3) und die Bachelor-Thesis.</p> <p>Die Art der jeweiligen Prüfung ergibt sich aus Anlage 1, die Zulassungsvoraussetzungen sind in 5.1.1 geregelt. Zum Bestehen muss jede Prüfungsleistung und jede Studienleistung mindestens mit ausreichend bewertet worden sein. Für die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung ist eine besondere Anmeldung (siehe 5.1.1) erforderlich.</p>
<p>4. Fachprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung</p>	
<p>4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen</p>	
<p>4.1.1 Eine Fachprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen werden durch einen oder mehrere Leistungsnachweise in folgender Form erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mündliche Prüfungen; - Klausuren; - schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Studienarbeiten, Projektarbeiten); - Seminarvortrag/Referat; - praktische Tätigkeit (z.B. bei Sprachen oder EDV). <p>Anzahl, Art und Dauer der Prüfungsleistungen und die Prüfungsfächer werden in den Besonderen Bestimmungen für jeden Studiengang festgelegt. Der Zeitpunkt, zu dem die Prüfungsleistungen erbracht werden sollen, wird in der Studienordnung festgelegt. Die Studierenden sollen studienbegleitende Prüfungsleistungen möglichst im unmittelbaren Anschluss an die betreffenden Lehrveranstaltungen ablegen. Punktuelle Prüfungen finden an hierfür eigens festgesetzten Terminen statt und können ein Fach oder ein aus mehreren Fächern bestehendes Modul umfassen.</p>	<p>Zu 4.1.1 Werden Prüfungsleistungen als Klausur erbracht, beträgt die Klausurdauer mindestens 5 und maximal 30 Minuten pro CP. Die Gesamtprüfungsdauer aller Klausuren eines Moduls beträgt mindestens 60 und maximal 180 Minuten. Die sonstigen in Anlage 1 genannten Prüfungsformen Präsentation (<i>Referat</i>), schriftliche Ausarbeitung zu einer Fachaufgabe, Programmentwicklungsprojekt (<i>praktische Tätigkeit</i>), Programmierübung (<i>praktische Tätigkeit</i>), schriftlicher Projektbericht (<i>schriftliche Ausarbeitung</i>), praktische Tätigkeit haben in der Regel eine Bearbeitungszeit von sechs Wochen, die genaue Festlegung obliegt der jeweiligen Prüferin / dem jeweiligen Prüfer.</p> <p>Anzahl und Art der Prüfungsleistung ergeben sich aus Anlage 1. Sofern in Anlage 1 verschiedene Arten der Leistungserbringung vorgesehen</p>



4.1.2	Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt.	Zu 4.1.2	<p>sind, wird die genaue Art vor Beginn der Lehrveranstaltung fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.</p> <p>Für mündliche Prüfungen, die als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung stattfinden, beträgt die Prüfungsdauer pro Kandidat mindestens 15, maximal 30 Minuten.</p> <p>Die jeweilige Dauer des Leistungsnachweises gibt der Prüfer zu Beginn des Semesters fachbereichsöffentlich bekannt.</p> <p>Pro Studienjahr werden je Modul mindestens zwei Prüfungstermine angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen veröffentlicht.</p> <p>Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit der Note ausreichend bewertet sein. Die Gesamtnote eines Moduls ergibt sich aus den Anteilen der Teilnoten gemäß Anlage 1 (näheres siehe Ziff. 4.3.4). Die Prüfungsleistungen sollen i.d.R. möglichst im unmittelbaren Anschluss an die betreffenden Lehrveranstaltungen abgelegt werden. Bei Modulen, die eine Auswahl aus mehreren Prüfungen erlauben, muss ein einmal gewähltes Prüfungsfach im Rahmen der Bestimmungen von Ziffer 8.4 abschließend bestanden werden.</p> <p>Das Projekt gemäß Ziffer 1.1.7 Satz 2 (Modul T15) soll i.d.R. nicht länger als ein Semester dauern.</p>
4.1.3	Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben. Muss die oder der Studierende mehrere mündliche Prüfungen absolvieren, können die Besonderen Bestimmungen festlegen, dass die Ergebnisse erst nach der letzten mündlichen Prüfung insgesamt bekannt gegeben werden.		<p>Mündliche Prüfungen finden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens 3 Kandidaten statt.</p> <p>Die Dauer ist in 4.1.1 geregelt.</p>
4.1.4	Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Fachhochschule Wiesbaden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.	Zu 4.1.4	<p>Die Prüferinnen und Prüfer haben diesbezüglich geeignete Maßnahmen zu treffen.</p>



<p>4.1.5 Wenn es zur Diplomarbeit, zur Bachelor- oder zur Master-Thesis ein Kolloquium gibt, so ist dieses in der Regel öffentlich.</p>	
<p>4.1.6 Durch die Klausuren und schriftlichen Ausarbeitungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.</p>	
<p>4.1.7 In Prüfungsfächern, in denen die Prüfungen nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben.</p>	
<p>4.1.8 Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.</p>	
<p>4.2 Studienleistungen</p>	
<p>4.2.1 Studienleistungen können außer durch die in Ziffer 4.1.1 genannten Leistungsnachweise u.a. auch durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konstruktions-, Berechnungs- und Entwurfsarbeiten, - Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen, - Bearbeitung von Prüfungsaufgaben, Einzelthemen u.ä., - Literaturberichte oder Dokumentation, - Arbeitsberichte, Protokolle, - Datenverarbeitungsprogramme <p>erbracht werden. Die Studienleistung für ein Studienfach soll durch einen eigenständigen fachlichen Beitrag von größerem Umfang erbracht werden. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilleistungen, kann der Studentin oder dem Studenten alternativ die Möglichkeit gegeben werden, am Ende einer Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsreihe die Studienleistung punktuell zu erbringen, wenn nicht die besondere Art der Lehrveranstaltung diese Möglichkeit ausschließt. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Insbesondere können sie eine Wahlmöglichkeit für die Studierenden vorsehen.</p>	<p>Zu 4.2.1. In Anlage 1 wird für Module, die ein Praktikum (Studienleistung) beinhalten, ein Praktikumsbezogener Leistungsnachweis vorgesehen. Dieser besteht aus der Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen, sowie der Bearbeitung von Prüfungsaufgaben oder Einzelthemen. Die Art des Leistungsnachweises wird vor Beginn der Lehrveranstaltung fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.</p>
<p>4.2.2 Anzahl und Art der Studienleistungen werden in den Besonderen Bestimmungen für jeden Studiengang festgelegt. Der Zeitpunkt, zu dem die Studienleistungen erbracht werden sollen, wird in der Studienordnung festgelegt.</p>	<p>Zu 4.2.2 Anzahl und Art der Studienleistungen, die Bestandteil eines Moduls sind, ergeben sich aus der Anlage 1. Die Studienleistungen sollen in dem Semester erbracht werden, in dem das Modul angeboten wird.</p>
<p>4.2.3 Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit bestandener Studienleistungen wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.</p>	<p>Zu 4.2.3 Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.</p>
<p>4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen</p>	
<p>4.3.1 Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit bzw. der Bachelor- bzw. Master-Thesis können folgende Noten vergeben werden:</p>	<p>Zu 4.3.1 Für die Notenbildung der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen und der Thesis sind folgende Noten zu ver-</p>



- 1 = sehr gut eine hervorragende Leistung
 (bei einem Durchschnitt bis 1,5)
- 2 = gut Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
 (bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5)
- 3 = befriedigend Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
 (bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5)
- 4 = ausreichend Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt.
 (bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0)
- 5 = nicht ausreichend Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
 (bei einem Durchschnitt ab 4,1)

In den Besonderen Bestimmungen kann zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit, der Bachelor- bzw. Master-Thesis vorgesehen werden, dass einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen für einzelne Studienleistungen statt der obigen Noten auch das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vorsehen.

4.3.2 Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Studienleistungen können bei der Bewertung der Prüfungsleistungen berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist und die einzurechnende Studienleistung nach ihren Anforderungen einer Prüfungsleistung entspricht. Studienleistungen können in die Note eines Prüfungsfaches mit einer Gewichtung von bis zu einem Drittel eingehen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

4.3.3 Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen und sämtliche Studienleistungen des Grundstudiums bestanden sind.

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Hauptstudiums (ggf. incl. mündlicher Diplomprüfung) und die Diplomarbeit (ggf. mit Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und die Studienleistungen des Hauptstudiums bestanden sind.

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums (ggf. incl. mündlicher Abschlussprüfung) und, falls die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen, die Bachelor-Thesis (ggf. mit Kollo-

wenden:

1 und 1,3 = sehr gut
 Note 1,0 bei einem Durchschnitt kleiner 1,2

Note 1,3 bei einem Durchschnitt größer gleich 1,2 und kleiner 1,6

1,7, 2,0 und 2,3 = gut
 Note 1,7 bei einem Durchschnitt größer gleich 1,6 und kleiner 1,9

Note 2,0 bei einem Durchschnitt größer gleich 1,9 und kleiner 2,2

Note 2,3 bei einem Durchschnitt größer gleich 2,2 und kleiner 2,6

2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend
 Note 2,7 bei einem Durchschnitt größer gleich 2,6 und kleiner 2,9

Note 3,0 bei einem Durchschnitt größer gleich 2,9 und kleiner 3,2

Note 3,3 bei einem Durchschnitt größer gleich 3,2 und kleiner 3,6

3,7 und 4,0 = ausreichend
 Note 3,7 bei einem Durchschnitt größer gleich 3,6 und kleiner 3,9

Note 4,0 bei einem Durchschnitt größer gleich 3,9 und kleiner 4,1

5 = nicht ausreichend
 bei einem Durchschnitt größer gleich 4,1

Bei zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem Mittelwert der Beurteilungen der Prüferinnen und Prüfer, gerundet gemäß obigen Ausführungen.

Zu 4.3.2 Studienleistungen, die Bestandteil eines Prüfungsfaches eines Moduls sind, gehen entsprechend der Anlage 1 gewichtet mit Credit Points in die Gesamtnote des Prüfungsfaches ein. Jede einzelne Leistung des Moduls muss mindestens mit der Note 4,0 bestanden sein. Die Gewichtung der Praktika und anderer Studienleistungen darf hierbei 30% der Gesamtnote nicht überschreiten.



quium) mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Masterstudiums (ggf. incl. mündlicher Abschlussprüfung) und die Master-Thesis (ggf. incl. Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.

- 4.3.4 Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so wird die Note aus dem entsprechend dem Verhältnis der Kreditpunkte zueinander (ersatzweise entsprechend dem Stundenanteil) gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Für die Bildung dieser Note gilt Ziffer 4.3.1 entsprechend. Genaueres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- 4.3.5 Bei der Bildung der Noten der einzelnen Prüfungsteile und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- 4.3.6 Die Gesamtnote der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung wird aus den Noten für die Fachprüfungen (Fachnoten) und aus der Note für die Diplomarbeit bzw., falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, aus der Note für die Bachelor-Thesis bzw. aus der Note für die Master-Thesis gebildet. Die Gewichtung der Einzelnoten für die Bildung der Gesamtnote der Prüfung wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt. Der Diplomarbeit bzw. der Master-Thesis ist hierbei ein besonderes Gewicht beizumessen.

Zu 4.3.4 Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so wird die Note aus der Summe, der mit den Kreditpunkten gewichteten Einzelnoten gebildet, die durch die Summe der Kreditpunkte aller Teilleistungen zu dividieren ist. Modulnoten werden gemäß Ziffer 4.3.1 auf Dreierschritte gerundet.

Zu 4.3.6 Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus der Summe der mit den Kreditpunkten gewichteten Gesamtnoten der Module nach Anlage 1, die durch die Summe der Kreditpunkte aller Module (210 CP) zu dividieren ist. Dabei werden in der Berechnung die CP der Bachelor-Thesis mit dem Faktor 3/2 (Drei Halbe) gewichtet und die CP der BPT mit dem Faktor 2/3 (Zwei Drittel) gewichtet. Die Gesamtnote wird nicht auf Dreierschritte gerundet sondern auf eine Nachkommastelle genau ausgewiesen, dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Grundlage der Berechnung des ECTS-Ranges sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der sechs dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Ranges umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von sechs Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen



<p>4.4 Notenbekanntgabe</p> <p>Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Noten, die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen erzielt werden, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Die besonderen Bestimmungen regeln das oder die Verfahren der Bekanntgabe.</p>	<p>Zu 4.4 Die Notenbekanntgabe erfolgt unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen fachbereichsöffentlich durch Aushang.</p>
<p>5. Zulassung zu Prüfungen</p>	
<p>5.1 Antrag auf Zulassung</p>	
<p>5.1.1 Zu den Fachprüfungen nach 3.1 und 3.2 a) und zur Diplomarbeit bzw. ggf. zur Bachelor-Thesis bzw. zur Master-Thesis legen die Fachbereiche in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung stellen soll. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können. Zum Zeitpunkt der Antragstellung und bis zum Abschluss der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung muss die Studentin oder der Student an der Fachhochschule Wiesbaden im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.</p>	<p>Zu 5.1.1 Für die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung eines Moduls ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muss in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten und fachbereichsöffentlich bekannt gegebenen Zeitraum erfolgen. Die Anmeldung gilt für den unmittelbar folgenden Prüfungstermin und ist für diesen bindend. Grundsätzlich ist eine Teilnahme an den Prüfungsleistungen des Hauptstudiums (4.-7. Semester) nur möglich, wenn der Nachweis von mindestens 70 CP des Studienprogramms der ersten drei Semester vorliegt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der/die Studierende die Anmeldefrist nicht eingehalten hat oder die notwendigen Voraussetzungen zur Zulassung nicht erfüllt. Der Anlage 1 ist zu entnehmen, in welchem Fachsemester Module angeboten werden. Der Antrag auf Zulassung zu den entsprechenden Prüfungen soll in dem jeweiligen Fachsemester gestellt werden. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis (Modul T17).</p>
<p>5.1.2 Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:</p>	
<ol style="list-style-type: none">1. das Zeugnis der Zwischenprüfung,2. die Bescheinigung über die Anerkennung der geforderten berufspraktischen Tätigkeit (BPT),3. der Nachweis über den Erwerb der nach den Besonderen Bestimmungen benötigten Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums,4. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischenprüfung, Vorprüfung oder Diplomprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.	
<p>Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der</p>	



Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Diplomarbeit.

Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen, insbesondere die Vorlage entsprechender Nachweise nach Ziffer 5.1.1 Satz 4 und 5 verlangen.

5.1.3 Falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, sind dort Regelungen analog zu 5.1.2 zu treffen.

Zu 5.1.3 Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis über den Erwerb der 90 CP aus den Semestern 1-3.

2. Der Nachweis über den Erwerb von mindestens 90 CP aus den Semestern 4-6 sowie der Nachweis der abgeschlossenen BPT.

3. Eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischenprüfung, Vorprüfung oder Diplomprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl des Themas und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Bachelor Thesis ist durch Wahlfreiheit des Referenten bzw. der Referentin gegeben. Die Studierenden sprechen mit der Referentin bzw. dem Referenten das Thema der Bachelor-Thesis ab. Die Wahl der Korreferentin bzw. des Korreferenten erfolgt im Benehmen zwischen Referentin bzw. Referent und dem/der Studierenden.

5.1.4 Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über den Erwerb der nach den Besonderen Bestimmungen benötigten Studien- und Prüfungsleistungen,

2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Masterprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Master-Thesis.



Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen, insbesondere die Vorlage entsprechender Nachweise nach Ziffer 5.1.1 Satz 4 und 5 verlangen.

- 5.1.5 Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung und zu den Fachprüfungen der Diplom-, Bachelor- bzw. Masterprüfung nach Ziffer 3.2 a) sind die Leistungsnachweise über die als Voraussetzung zur Zulassung in den Besonderen Bestimmungen festgesetzten Studienleistungen beizufügen.
- 5.2 Zulassung
- 5.2.1 Auf Grund der mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit bzw. zur Master-Thesis eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung hierzu. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu übertragen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden das Thema der Diplomarbeit bzw. der Master-Thesis sowie die Namen der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten mitgeteilt. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- 5.2.2 Sehen die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vor, so gilt 5.2.1 analog.
- 5.2.3 Über die Zulassung zu einer oder mehreren Fachprüfungen der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung nach Ziffer 3.2 a) entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund der nach Ziffer 5.1.5 erforderlichen Unterlagen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu übertragen.
- 5.2.4 Die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Abschlussarbeit nach Ziffer 5.2.3 ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student
1. die in Ziffer 5.1.2 Nr.1 bis 4 bzw. Ziffer 5.1.4 Nr. 1 bis 2 oder Ziffer 5.1.5 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
 2. die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem entsprechenden gleichnamigen oder eng verwandten Studiengang an einer Fachhochschule bzw. bei Bachelor- und Masterstudiengängen an einer Fachhochschule oder einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- 5.2.5 Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Zulassung auf Grund fehlender Unterlagen oder fehlender Studien- und Prüfungsleistungen gemäß 5.1.2, Nr. 3 versagt, gilt der Antrag auf Zulassung nach Ziffer 5.1.2, 5.1.4 oder 5.1.5 als nicht erfolgt.
- 5.2.6 Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im

Zu 5.2.2 Den Studierenden werden die Bekanntgabe des Themas unter Nennung der Referentin bzw. des Referenten und der Korreferentin bzw. des Korreferenten sowie Beginn und Ende der Bearbeitungszeit schriftlich mitgeteilt.



Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und unter den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.4 zulassen.

6. Diplomarbeit, Bachelor-Thesis, Master-Thesis

6.1 Ziel

Die Diplomarbeit bzw. Bachelor- bzw. Master-Thesis (im Folgenden als Abschlussarbeit bezeichnet) soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Abschlussarbeit mit einem Kolloquium verbunden wird.

6.2 Betreuung

Die Abschlussarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des den Studiengang anbietenden Fachbereichs ausgegeben und betreut werden (Referentin / Referent). Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche und andere nach Ziffer 2.3.1 Satz 4 und 5 prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Fachbereich an, so soll die Korreferentin oder der Korreferent (vgl. 6.6) dem Fachbereich angehören. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe

6.3.1 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem gewünschten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen.

6.3.2 Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen.

6.3.3 Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Abschlussarbeit gilt. Wird die Abschlussarbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

6.3.4 Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

6.4 Form

6.4.1 Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Abschlussarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer ob-

Zu 6.3.4 Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß im Studienbereichssekretariat abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist vom Sekretariat aktenkundig zu machen.

Zu 6.4.1 Die Bachelor-Thesis kann bei Zustimmung des Referenten/der Referentin als Gruppenarbeit mit maximal zwei Teilnehmern angefertigt werden.



<p>jektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt. In diesem Falle können die Besonderen Bestimmungen fachspezifische Abgrenzungskriterien festlegen.</p> <p>6.4.2 Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form die Abschlussarbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband o.ä.).</p>	<p>Zu 6.4.2 Die Bachelor-Thesis ist fristgerecht in schriftlicher Form von zwei gebundenen Exemplaren und auf einer CD-Rom im Sekretariat des Fachbereichs abzugeben.</p>
<p>6.4.3 Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.</p>	
<p>6.5 Bearbeitungszeit</p>	
<p>6.5.1 Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. In einem Teilzeitstudiengang sind maximal sechs Monate zulässig. Die Besonderen Bestimmungen können bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, die Festlegung einer längeren Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten vorsehen, höchstens jedoch insgesamt sechs Monate.</p> <p>Finden neben der Diplomarbeit noch Lehrveranstaltungen statt und handelt es sich um eine experimentelle Arbeit, kann vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten die Bearbeitungszeit verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 4,5 Monate. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.</p>	
<p>6.5.2 Falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, gilt 6.5.1 analog. Die Besonderen Bestimmungen können für die Bachelor-Thesis eine kürzere maximale Bearbeitungszeit, jedoch nicht weniger als vier Wochen, vorsehen.</p>	<p>Zu 6.5.2 Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt 10 Wochen.</p>
<p>6.5.3 Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Besonderen Bestimmungen können für die Master-Thesis eine kürzere maximale Bearbeitungszeit, jedoch nicht weniger als drei Monate, vorsehen.</p>	
<p>6.6 Bewertung</p> <p>Abschlussarbeiten werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, bewertet. Als Korreferentin oder Korreferent kommen die in Ziffer 2.3.1 im 3. und 4. Abschnitt genannten Personen in Frage.</p> <p>Über das Ergebnis der Abschlussarbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Die Besonderen Bestimmungen regeln, auf welche Weise aus diesen Bewertungen die Endnote der Abschlussarbeit bestimmt wird.</p>	<p>Zu 6.6 Der/die Referent/in schlägt eine Note vor. Bei abweichender Bewertung seitens des/der Korreferenten/in wird das arithmetische Mittel aus den beiden Noten gebildet. Die Rundung der Note erfolgt entsprechend der besonderen Bestimmungen zu 4.3.1.</p>
<p>7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung</p>	



- 7.1 Nichtbestehen
- 7.1.1 Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn
1. die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen nach Ziffer 6.4.1 entspricht,
 2. der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach Ziffer 6.4.3 unwahr ist.
- 7.1.2 Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.
- 7.1.3 Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung oder einer Fachprüfung erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges in Form eines Ausgangs.
- Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussarbeit erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges per eingeschriebenem Brief. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt.
- 7.2 Versäumnis und Rücktritt
- 7.2.1 Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist.
- 7.2.2 Der Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfung angetreten.
- 7.2.3 Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Voraussetzungen für den Rücktritt von einer Prüfung festlegen, zu der die oder der Studierende sich angemeldet hat. Insbesondere können Fristen genannt werden, innerhalb derer ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen möglich ist. Liegt danach kein wirksamer Rücktritt vor und hat die oder der Studierende die Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt, ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen.
- 7.2.4 Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund (wie z.B. Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes) einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen oder ihre oder seine Abschlussarbeit nicht termingerecht beenden, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest bzw. gestattet die Anfertigung einer neuen Abschlussarbeit.
- Die Besonderen Bestimmungen regeln Form und Fristen, innerhalb derer Bescheinigungen wie z.B. ein ärztliches oder amtsärztliches Attest oder eine gutachterliche Äußerung eines Facharztes vorgelegt werden müssen, und die Bedingungen, unter denen ein amtsärztliches Attest erforderlich ist, sowie die in den Attesten nötigen Auskünfte.

Zu 7.2.4 Bleibt der/die Studierende dem Prüfungstermin fern, oder versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die für das Fernbleiben oder Fristversäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit durch die



<p>7.2.5 Die für den Rücktritt und die Fristversäumnis bei der Abschlussarbeit und anderen Prüfungsleistungen von der Kandidatin oder dem Kandidaten geltend gemachten Gründe müssen von ihr oder ihm dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes, verlangt werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen.</p> <p>Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden gilt.</p>	Zu 7.2.5	<p>Hochschule erforderlich ist, bei dem zweiten Fernbleiben derselben Prüfungsleistung infolge Krankheit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung erfolgen. Werden die Gründe anerkannt, ist der/die Studierende ohne weitere Anmeldung für den im nächsten Prüfungszeitraum angebotenen Prüfungstermin automatisch angemeldet. Die Besonderen Bestimmungen zu 7.2.4 gelten sinngemäß.</p>
<p>7.2.6 Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; hierbei wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme mit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Ausführungsbestimmungen finden sich in den Besonderen Bestimmungen.</p>	Zu 7.2.6	<p>Diesbezüglich verfährt der Prüfungsausschuss im Einzelfall entsprechend unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Ermessensgrundsätze.</p>
<p>7.3 Täuschung und Störung</p>		
<p>7.3.1 Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.</p>		
<p>7.3.2 Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn die Störung nicht durch sonstige Ordnungsmaßnahmen (z.B. Herabsetzung der Note) beseitigt werden kann; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das weitere Verfahren wird in Abschnitt 10 geregelt.</p>		
<p>7.3.3 Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter 7.3.1 und 7.3.2 beschriebenen Fälle vorsehen.</p>		
<p>8. Wiederholung von Prüfungsleistungen</p>		



8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen
 Bestandene Prüfungsleistungen und eine bestandene Abschlussarbeit können nicht wiederholt werden, es sei denn, die Besonderen Bestimmungen sehen eine solche Möglichkeit bei einem Freiversuch vor und es handelt sich um einen solchen.

8.2 Freiversuch
 Die Besonderen Bestimmungen legen fest, ob den Studierenden ein Freiversuch eingeräumt wird. Wird ein Freiversuch eingeräumt, so darf die Anzahl insgesamt möglicher Prüfungsversuche drei nicht überschreiten.

8.3 Erste Wiederholung
 Nichtbestandene Prüfungsleistungen können ohne besondere Genehmigung einmal wiederholt werden.
 Eine einmalige Wiederholung der Abschlussarbeit ist zulässig.

8.4 Zweite Wiederholung
 Sehen die Besonderen Bestimmungen einen Freiversuch vor, so ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen nicht zulässig.
 Sehen die Besonderen Bestimmungen einen Freiversuch nicht vor, so ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen zulässig; der Prüfungsausschuss kann diesbezüglich Auflagen erteilen.
 Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

8.5 Fristen
 Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Fachprüfungen müssen spätestens im Laufe des folgenden Semesters abgelegt werden, sofern nicht der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigem, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung trifft. Die Ziffern 7.2.3 und 7.2.4 gelten entsprechend.
 Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen hierzu enthalten.

8.6 Folgen des endgültigen Nichtbestehens
 Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden und daher auch die Zwischenprüfung bzw. die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu exmatrikulieren (§ 68 Abs. 2 Nr. 6 HHG); auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsamtes, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, deren Noten sowie die zu der jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

Zu 8.2 Ein Freiversuch wird nicht eingeräumt.

Zu 8.4 Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist zulässig. Abweichend davon kann die Bachelor-Thesis nur einmal wiederholt werden.

Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Die endgültige Bewertung ergibt sich aus dem Mittelwert beider Beurteilungen, Ziff. 4.3.1 gilt entsprechend.



9.	Akteneinsicht	<p>Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen sowie die Beurteilung der Abschlussarbeit beantragen. Diese Einsicht ist ihnen innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu gewähren. Die Studierenden können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In den Besonderen Bestimmungen können unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ergänzende Regelungen getroffen werden.</p>	
10	Widerspruch	<p>Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfserklärung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.</p> <p>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.</p> <p>Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.</p>	
11	Zeugnisse, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades	<p>11.1 Zeugnis der Zwischenprüfung und Abschlusszeugnis</p> <p>11.1.1 Die bestandene Zwischenprüfung wird im Zwischenzeugnis bescheinigt. Dieses führt die Noten für die Fachprüfungen auf. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung oder Studienleistung erbracht worden ist.</p> <p>Die Besonderen Bestimmungen können festlegen, dass das Zwischenzeugnis auch die Noten derjenigen Studienleistungen des Grundstudiums enthält, die nicht Bestandteil der Fachprüfungen sind.</p>	
11.1.2	<p>Über die bestandene Diplom-, Bachelor- bzw. Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschlusszeugnis erteilt, das die Noten aller Fachprüfungen enthält. Von der Abschlussarbeit werden Thema und Note angegeben. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass das Abschlusszeugnis zusätzlich die Noten derjenigen Studienleistungen, die nicht Bestandteil der Prüfungsleistungen sind, sowie die von der oder dem Studierenden angegebenen Wahlfächer enthält. Die Besonderen Bestimmungen können weiterhin vorsehen, dass auch Studienrichtungen und Studien-schwerpunkte in das Zeugnis aufgenommen werden. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung oder Studienleistung erbracht bzw. die Abschlussarbeit abgegeben bzw. das Kolloquium zur Abschlussarbeit absolviert wurde.</p>	<p>Zu 11.1.2 Wahlfächer werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen.</p>	
11.1.3	Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird	<p>Zu 11.1.3 Bei einer Gesamtnote, die kleiner oder</p>	



als Mittelwert nach Maßgabe der Ziffer 4.3.6 aus den einzelnen Prüfungsteilen errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Mittelwert mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma (ohne Rundung) gemäß Ziffer 4.3.5 angegeben.

Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

11.1.4 Das Zeugnis der Zwischenprüfung sowie das Diplom-, das Bachelor- und das Masterzeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

11.1.5 Abdrucke je eines Formblattes „Zeugnis der Diplomvorprüfung“ und „Zeugnis der Bachelorvorprüfung“ sind Anlagen 1 und 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen. Abdrucke je eines Formblattes „Zeugnis der Diplomprüfung“, „Zeugnis der Bachelorprüfung“ und „Zeugnis der Masterprüfung“ sind Anlagen 3 bis 5 dieser Allgemeinen Bestimmungen. Abdrucke je eines Formblattes „Urkunde der Diplomprüfung“, „Urkunde der Bachelorprüfung“ und „Urkunde der Masterprüfung“ sind Anlagen 6 bis 8 dieser Allgemeinen Bestimmungen.

11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

11.2.1 Neben dem Abschlusszeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlagen 6 bis 8). Darin wird die Verleihung des akademischen Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Mastergrades beurkundet.

11.2.2 Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

11.3 Diploma Supplement

Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

Zu 11.3

Die Ausstellung des Diploma Supplement erfolgt gemäß der Anlage 4.

12 Ungültigkeit von Prüfungen

12.1 Täuschungen

Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

gleich 1,3 beträgt, wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.



12.2 Zulassungsmängel

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach absolvierter Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

12.3 Anhörung

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Ziffern 12.1 und 12.2 rechtliches Gehör zu geben.

12.4 Ausschlussfrist

Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 12.1 und 12.2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

13 Einstufungsprüfung

13.1 Voraussetzung

Wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG besitzt und sich auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums in einem Fachbereich der Fachhochschule Wiesbaden erforderlichen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat, kann die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen ist (§ 30 HHG).

13.2 Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum 1. Dezember oder 15. Mai eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdeganges,
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die die Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG nachweisen,

eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung als Studierende oder Studierender bzw. Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule oder (nur bei Bachelor- und Masterstudiengängen) an einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

13.3 Zulassung

- 13.3.1 Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Einstufungsprüfung.



13.3.2 Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. eine der in Ziffer 13.1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. die in Ziffer 13.2 Satz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht oder der in Ziffer 5.2.4 Satz 1 Nr. 2 genannte Versagungsgrund vorliegt.

Das Prüfungsamt erteilt einen mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

13.4 Form und Ergebnis

13.4.1 Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Prüfungsfächern, in welcher Form und wann die Prüfung abzulegen ist und ob und ggf. welche weiteren Teilleistungen zu erbringen sind.

13.4.2 Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, in dem festgestellt wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden und in welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber eingestuft wird.

14 **Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien**

14.1 Weiterstudium zum Diplom

Absolventinnen und Absolventen von staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien können durch ein Studium von insgesamt zwei Semestern das Fachhochschuldiplom in dem von ihnen an der Berufsakademie studierten Fach erreichen, falls ein entsprechender Diplomstudiengang an der Fachhochschule Wiesbaden angeboten wird (Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 12. Juni 2001, GVBl. I S. 268, § 6 Abs. 2).

14.2 Verfahren

Die Interessentinnen und Interessenten stellen den Antrag auf das Weiterstudium beim Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs. Dieser tritt in eine Einzelfallprüfung ein und stellt für die Interessentinnen und Interessenten ein Studien- und Prüfungsprogramm auf, das nicht mehr als 60 Leistungspunkte gemäß ECTS umfasst und das bei erfolgreichem Absolvieren zum Diplom führt.

Der Prüfungsausschuss legt weiterhin fest, wie sich die Gesamtnote aus den absolvierten Modulen und Prüfungen berechnet.

15 **Sprachregelungen**

Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können abweichende Regelungen bzgl. eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes und bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.

In Pflichtwahlfächern können Lehrveranstaltungen und



Leistungsnachweise ausschließlich auf Englisch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können für diese Fächer weitere Fremdsprachen zulassen.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Anpassungsfrist

Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen – Teil B – sind in einem Zeitraum von fünf Jahren durch Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen.

Zu 16.1

Studierenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits in dem Bachelor-Studiengang „Fernsehtechnik und elektronische Medien“ eingeschrieben sind, kann auf schriftlichen Antrag im Abschlusszeugnis der neue Name „Medientechnik“ ausgewiesen werden.

Bezüglich der Abwicklung des Diplomstudiengangs „Fernsehtechnik und elektronische Medien“ wird auf die Ausführungen in Ziff. 16.1 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Fernsehtechnik und elektronische Medien (TVM) – Bachelor of Engineering“ verwiesen.

16.2 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Zu 16.2

Die Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1.9. 2009 in Kraft.

31.5.2010

Wiesbaden, den 11. April 2003

Prof. Dr. h.c. C. Klockner
Präsident

Prof. Dr. Ing.
M. Greif
Dekanin des
FB ING

Prof. Dr. MSc.
Ch. Jost
Vizepräsidentin



Anlage 1: Prüfungs- und Studienleistungen der Module

	Lehrveranstaltung/Kurs	Sem	CP	Notengewicht Prüfungsleistung	Notengewicht Studienleistung
G1	Mathematik		15		
	Mathematik I	1	10	Klausur	
	Mathematik II	2	5	Klausur	
G2	System- und Signaltheorie		5		
	System- und Signaltheorie	3	5	Klausur	
G3	Physik		7,5		
	Technische Physik I	1	4,5	Klausur	
	Technische Physik II	2	3	Klausur	
G4	Grundlagen der Elektrotechnik		15		
	Grundlagen der Elektrotechnik I	1	7,5	Klausur	
	Grundlagen der Elektrotechnik II	2	7,5	Klausur	
G5	Messtechnik		7,5		
	Messtechnik I (2.Sem.) Messtechnik II mit Praktikum (3. Sem.)	2 u. 3	7,5	Klausur 5,25 CP bzw. 70% (MT1 & MT2)	Praktikumsbezogener Leistungsnachweis 2,25 CP bzw. 30%
G6	Digitaltechnik		5		
	Digitaltechnik	2	5	Klausur	
G7	Digitale Schaltungstechnik		5		
	Digitale Schaltungstechnik mit Praktikum	3	5	Klausur 3,5 CP bzw. 70%	Bericht zu Laboraufgaben 1,5 CP bzw. 30%
G8	Analoge Elektronik		7,5		
	Analoge Elektronik	3	7,5	Klausur	
G9	Informatik I		5		
	Informatik I mit Praktikum	1	5	Klausur 3,5 CP bzw. 70%	Praktikumsbezogener Leistungsnachweis 1,5 CP bzw. 30%
G10	Informatik II		5		
	Software Engineering	2	2	Klausur 70%	
	Projekt Softwareentwicklung	2	3		Projektbericht & Präsentation 30%
G11	Computer & Media Networking I		5		
	Computer & Media Networking I	3	5	Klausur 4 CP bzw. 80%	Projektbericht & Präsentation 1 CP bzw. 20%
G12	Sprachen und Präsentationstechniken		5		
	a) Technisches Englisch	1	3	Präsentation oder Klausur	
	b) Präsentation	2	2	Präsentation oder Klausur	
G13	Wahlfach (nichttechnisch):		2,5		
	- a) Einführung in das Recht	3	(2,5)	Klausur	
	- b) Technische Dokumentation	3	(2,5)	Fachaufgabe (schriftliche Ausarbeitung) 1,25 CP bzw. 50%, Klausur 1,25 CP bzw. 50%	
	- c) Wirtschaftsenglisch	3	(2,5)	Klausur 80%, Präsentation 20%	



	Lehrveranstaltung/Kurs	Sem	CP	Notengewicht Prüfungsleistung	Notengewicht Studienleistung
T1	Fernsehübertragungstechnik			5	
	Fernsehübertragungstechnik	4	5	Klausur	
T2	Grundlagen der Kommunikationstechnik			5	
	Grundlagen der Kommunikationstechnik	4	5	Klausur	
T3	Wahlfach Mikrocomputersysteme (1 Kurs)			5	
	Betriebssysteme & PC Architektur	4	5	Klausur 3,5 CP bzw. 70%	Praktikumsbezogener Leistungsnachweis 1,5 CP bzw. 30%
	Mikrocomputertechnik mit Praktikum	4	5	Klausur 3,5 CP bzw. 70%	Praktikumsbezogener Leistungsnachweis 1,5 CP bzw. 30%
T4	Computer & Media Networking II			5	
	Computer & Media Networking II	4	5	Klausur 3,5 CP bzw. 70%	Praktikumsbezogener Leistungsnachweis 1,5 CP bzw. 30%
T5	Fernsehtechnik			10	
	a) Bildaufnahme- und Wiedergabesysteme	4	5	Klausur 4 CP bzw. 80%	Praktikumsbezogener Leistungsnachweis 1 CP bzw. 20%
	b) Fernsehtechnik und elektronische Medien mit Praktikum	4	5	Klausur 4 CP bzw. 80%	Praktikumsbezogener Leistungsnachweis 1 CP bzw. 20%
T6	Video Codierung			5	
	Video Codierung	5	5	Klausur	
T7	Audiotechnik			5	
	Audiotechnik	5	5	Klausur 3,75 CP bzw. 75%	Praktikumsbezogener Leistungsnachweis 1,25 CP bzw. 25%
T8	Fernsehmesstechnik			5	
	Fernsehmesstechnik mit Praktikum	5	5	Klausur 3,5 CP bzw. 70%	Praktikumsbezogener Leistungsnachweis 1,5 CP bzw. 30%
T9	Video- & Filmtechnik			5	
	a) Videotechnik	5	2,5	Klausur	
	b) Filmtechnik	5	2,5	Klausur	
T10	Medienverteilsysteme			5	
	Medienverteilsysteme	5	5	Klausur	
T11	Wahlfach Technik (1 Kurs)			5	
	- a) Bildbearbeitung	6	5	Präsentation und schriftl. Ausarbeitung	
	- b) Medienprogrammierung in Java	6	5	Programmierübungen 50 % Programmentwicklungsprojekt 50 %	
	- c) Stochastische Signale und Systeme	6	5	Klausur	
	- d) Ausgewählte Kapitel der FeM	6	5	Klausur	



Anlage 2: Regelungen zum Grundpraktikum

Praktikumsregelung

1. Für das Studium in den Studiengängen ITE und MT im Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Hochschule RheinMain ist ein Grundpraktikum von insgesamt 8 Wochen nachzuweisen, das bereits vor Aufnahme der Studiums absolviert werden kann.
2. Das Grundpraktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Berufspraktischen Tätigkeit. Es muss deshalb bis zur Zulassung zur Berufspraktischen Tätigkeit anerkannt sein.
3. Das Grundpraktikum soll arbeitstechnische Fertigkeiten vermitteln, mit studienfachtypischen Arbeitsvorgängen vertraut machen sowie dem Kennen lernen betrieblicher und sozialer Strukturen dienen.
4. Tätigkeiten im Grundpraktikum, die in mehr als einem der nachfolgend beschriebenen Tätigkeitsfelder ausgeübt werden sollen, sind:
 - 4.1 Grundfertigkeiten in der manuellen und maschinellen Bearbeitung von Metallen und Nichtmetallen. Technologie der Verbindungen in der Metalltechnik.
 - 4.2 Herstellung und Aufbau elektrotechnischer, elektromechanischer bzw. elektronischer Komponenten und Baugruppen.
 - 4.3 Montage und Inbetriebnahme von Geräten, Maschinen und Anlagen der Elektro-, Informations- und Fernsehtechnik.
 - 4.4 Verlegen von Kabeln und Leitungen für energie- bzw. signalführende Verbindungen. Technologien der Verbindungstechniken in der Informations- und Elektrotechnik.
 - 4.5 Messung und Prüfung elektrischer bzw. elektronischer Geräte auf Funktionsfähigkeit und Einhaltung garantierter Werte.
 - 4.6 Bedienung, Programmierung und Anwendung von Rechnern für die Entwicklung, die Konstruktion, den Schaltungsentwurf, die Herstellung und Prüfung von Produkten der Informationstechnologien und Elektrotechnik.
 - 4.7 Fehlersuche, Wartung, Instandhaltung informationstechnischer Geräte, Anlagen oder Einrichtungen.
5. Das Grundpraktikum ist durch ein Zeugnis zu belegen, das über Dauer und Inhalt der Tätigkeit Auskunft gibt. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde.
6. Bei Studierenden, die eine einschlägige Berufsausbildung abgeschlossen haben, wird kein Grundpraktikum gefordert. Über die Anrechenbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde.
7. Bescheinigte gleichwertige Praktikumszeiten und -inhalte an einer Fachoberschule, praktische Ausbildung an einem beruflichen Gymnasium, fachrelevante Kurse oder Lehrgänge, die während der Wehr- oder Zivildienstzeit absolviert wurden, werden auf das Grundpraktikum angerechnet. Praktische Tätigkeiten im Ausland, die diesen Richtlinien entsprechen können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde.



Anlage 3: Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)

Anlage 3.1: Regelung für die Berufspraktische Tätigkeit

Regelung für die Berufspraktische Tätigkeit (Curricular Practical Training) im Studiengang Medientechnik - Bachelor of Engineering

1 Allgemeines

- (1) In den Studiengang Medientechnik - Bachelor of Engineering ist eine Berufspraktische Tätigkeit (BPT), eingeordnet. Sie wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Die Suche nach und die Bewerbung um einen geeigneten Praxisplatz gehört zu den Aufgaben der Studierenden. Die Hochschule unterstützt dies, ohne dass dadurch ein entsprechender Anspruch der Studierenden verbunden ist u. a. durch Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen.
- (3) Die berufspraktische Tätigkeit der einzelnen Studentin/des einzelnen Studenten während der Tätigkeit an der Praxisstelle wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Studentin/Student und Praxisstelle geregelt. Die Hochschule stellt einen Musterausbildungsvertrag zur Verfügung.

2 Ziele

Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit sind:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld
- Erwerb praktischer Kenntnisse und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen
- Kennen lernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind
- Beteiligung am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand
- Praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten
- Gegebenenfalls Vorbereitung einer praxisbezogenen Bachelorthesis

3 Dauer der Berufspraktischen Tätigkeit

Die Berufspraktische Tätigkeit gliedert sich in 16 Wochen praktische Tätigkeit in für die Ausbildung geeigneten Firmen/Institutionen plus Begleitstudien an der Hochschule. Die Begleitstudien umfassen ein Einführungsseminar und ein Abschlusssseminar.

4 Zulassung

Die Berufspraktische Tätigkeit (BPT) baut auf den ersten 4 Semestern des Studiengangs Medientechnik und dem 8-wöchigen Grundpraktikum auf. Die Meldung zur Berufspraktischen Tätigkeit setzt die Anerkennung aller Module der ersten 4. Semester, sowie das anerkannte Grundpraktikum voraus und erfolgt innerhalb der vom Prüfungsausschuss im Studiengang Medientechnik - Bachelor of Engineering festgelegten Frist.

Bei der Meldung sind vorzulegen bzw. nachzuweisen:

- (1) 120 CP aus den Semestern 1.-4.
- (2) die erfolgreiche Ableistung des Grundpraktikums.



5 Praxisstellen, Verträge

- (1) Die Berufspraktische Tätigkeit wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen, im folgenden "Praxisstellen" genannt, so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird. Den Unternehmen wird der Abschluss einer diesbezüglichen Rahmenvereinbarung empfohlen. Daneben schließt die/der einzelne Studentin/Student vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen individuellen Ausbildungsvertrag ab.

Dieser Vertrag regelt insbesondere:

- (1.1) die Verpflichtung der Praxisstelle:
- die Studentin/den Studenten für die Dauer der Berufspraktischen Tätigkeit entsprechend dem Ausbildungsplan auszubilden,
 - eine Bescheinigung, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung, sowie
 - eine vertrauliche Kurzbeurteilung für die Hochschule auszustellen.
- (1.2) die Verpflichtung der Studentin/des Studenten:
- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - einen schriftlichen Praxisbericht mit detaillierter Beschreibung der Ausbildungsabschnitte und der eigenen Aktivitäten anzufertigen,
 - die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, einzuhalten.
- (1.3) die Benennung eines/einer Beauftragten der Praxisstelle für die Betreuung der Studentin/des Studenten
- (2) Die Betreuung der Studentin/des Studenten am Praxisplatz soll durch eine/einen von der Praxisstelle benannte Betreuerin/benannten Betreuer erfolgen, die/der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung hat und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist.

Die Betreuerin/der Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der Studentin/des Studenten in ihre/seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie/Er soll als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.

6 Tätigkeiten innerhalb der Berufspraktischen Tätigkeit

Praktische Tätigkeiten innerhalb der Berufspraktischen Tätigkeit sind u.a. ingenieurmäßige Tätigkeiten in den Bereichen:

- Hardwareentwicklung
- Softwareentwicklung
- Fertigung
- Vertrieb
- Support
- Elektronik und Signalverarbeitung
- Elektronische Mess- und Prüftechnik
- Multimediatechniken

Die im Studium vermittelten Kenntnisse sollen auf die Lösung von Problemen aus der Praxis angewandt werden. Die Studentin/der Student soll im Lauf der Berufspraktischen Tätigkeit an die berufliche Tätigkeit einer Ingenieurin/eines Ingenieurs der Informations- und Elektrotechnik herangeführt werden.



7 Inhalte der Begleitstudien

Die von der Hochschule durchgeführten Begleitstudien sehen folgende Inhalte vor:

- (1) Einführungsseminar:
Allgemeine Information über Unternehmensstrukturen und Praxisstellen (Aufgaben, Gliederung, Einordnung in das Wirtschaftsleben, usw.), fachlich orientierte Vorbereitung auf die möglichen Tätigkeitsfelder, Informationen über die betriebliche Situation der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers, Information über den Rechtsstatus der Studentin/des Studenten in der BPT.
- (2) Abschlussseminar:
Dokumentation über Tätigkeitsmerkmale, Anforderungsprofil und berufliche Perspektiven in den einzelnen an der Ausbildung beteiligten Unternehmen oder Institutionen; Fachreferat über ein Thema aus dem Tätigkeitsfeld der jeweiligen Berufspraktischen Tätigkeit, seminaristische Erarbeitung von in der Praxis als wichtig erkannten Schwerpunkten, die im Fortgang des Studiums noch zu vertiefen sind

8 Status der Studentin und des Studenten an der Praxisstelle

Während der Berufspraktischen Tätigkeit, die Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin/der Student an der Hochschule RheinMain immatrikuliert.

Die Studentin/der Student ist an die Ordnungen ihrer/seiner Praxisstelle gebunden.

9. Haftung

Die Hochschule RheinMain bzw. das Land Hessen haftet für entstandene Schäden nicht. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich. Der/dem Studierenden wird der Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung empfohlen.

10 Studiennachweis

Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Ableistung der Berufspraktischen Tätigkeit wird durch die Leistungen der Studentin/des Studenten in den Begleitstudien, dem schriftlichen Praxisbericht, der Präsentation über die Berufspraktische Tätigkeit sowie durch Vorlage von Zeugnis und Bescheinigung (Assessment sheet Anlage 4.4) der Ausbildungsstelle geführt. Die Notengebung für die Berufspraktische Tätigkeit erfolgt gemäß der Anlage1. Die Beurteilung der Leistung der Studentin/ des Studenten in der Ausbildungsstelle und die Ausstellung des Firmenzeugnisses wird von einer Person vorgenommen, die entsprechend Ziff. 2.3.1 Absatz 3 und 4 ABPO zur Abnahme von Prüfungen befugt ist bzw. dazu bestellt wird. Der schriftliche Bericht und die Präsentation wird von einer entsprechend Ziff. 2.3.1 Absatz 3 und 4 ABPO befugten Person der Hochschule bewertet. Diese Personen werden durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note für das Firmenzeugnis ergibt sich dabei bei gleicher Gewichtung durch arithmetische Mittelung der im Firmenzeugnis aufgeführten Einzelnoten und Zuordnung gemäß Ziff. 4.3.1.

11 Ausnahmeregelung

Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisplätzen auftritt, kann die zeitliche Abfolge des Studienverlaufs vorübergehend geändert werden.



Anlage 3.2: Rahmenvereinbarung



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

Fachbereich Ingenieurwissenschaften
Informationstechnologie und Elektrotechnik

Studiengang:
Medientechnik

Standort:
Am Brückweg 26
65428 Rüsselsheim

Rahmenvereinbarung über die Durchführung der Berufspraktischen Tätigkeit im Studiengang Medientechnik - Bachelor of Engineering des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain

zwischen

(Firma, Gesellschaft, Institution)

(Straße, Ort, Telefon, Fax)

und der Hochschule RheinMain, vertreten durch den Präsidenten,
Kurt-Schumacher Ring 18, 65197 Wiesbaden.

Die berufspraktische Tätigkeit, die Gegenstand der vereinbarten Zusammenarbeit ist, stellt einen Beitrag zur Innovation des Fachhochschulstudiums dar. Um eine ordnungsgemäße Durchführung der in dem Studiengang Medientechnik - Bachelor of Engineering einbezogenen Berufspraktischen Tätigkeit zu gewährleisten und die beiderseitigen Interessen zu wahren, schließen Praktikumsstelle und die Hochschule RheinMain folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Durchführung und Ausgestaltung der Berufspraktischen Tätigkeit kooperativ zusammenzuwirken. Die Durchführung der Berufspraktischen Tätigkeit erfolgt auf der Grundlage der für den Studiengang jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2

Die Praxisstelle benennt eine Kontaktperson für die Hochschule RheinMain, die Weisungsbefugnis gegenüber den Studenten besitzt und verantwortlich ist für die Durchführung der Ausbildung.

§ 3

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
(1.1) die Studierenden zu betreuen,



(1.2) eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.

- (2) Die Fachhochschule weist die Studierenden darauf hin,
- (2.1) die vereinbarten Tätigkeiten durchzuführen,
 - (2.2) den Weisungen der Praxisstelle zu folgen,
 - (2.3) sich an die geltenden Ordnungen der Praxisstelle zu halten.

§ 4

Während der Berufspraktischen Tätigkeit bleibt die Studentin/ der Student an der Hochschule RheinMain immatrikuliert mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

§ 5

Die Studentin/der Student hat im gleichen Umfang Schweigepflicht, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf es der Einwilligung der Praxisstelle.

§ 6

Die Hochschule RheinMain bzw. das Land Hessen haftet für entstandene Schäden nicht. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich. Der/dem Studierenden wird der Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 7

Wenn die Studierenden gegen die in den Regelungen für die berufspraktische Tätigkeit im Abschnitt 5.1 Abs. 2 festgelegten Pflichten gröblich oder nachhaltig verstoßen, kann die Praxisstelle die Aufhebung ihrer Verpflichtung aus dem Rahmenvertrag für diesen Einzelfall verlangen.

Kommt die Praxisstelle ihren Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung nicht nach, kann die Fachhochschule ebenso verfahren oder die Aufhebung der Rahmenvereinbarung verlangen.

§ 8

Die Rahmenvereinbarung wird jeweils für die Regellaufzeit eines Jahres abgeschlossen und verlängert sich automatisch jeweils um 1 Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt.

Eine Kündigung muss dem anderen Vertragspartner spätestens 2 Monate vor Ablauf der Vertragszeit zugegangen sein.

Diese Rahmenvereinbarung tritt in Kraft am

Ort, Datum

Ort, Datum

Praxisstelle

Hochschule RheinMain
Vertr. durch den Präsident



Anlage 3.3: Ausbildungsvertrag für die Berufspraktische Tätigkeit

Ausbildungsvertrag für die Berufspraktische Tätigkeit

zwischen _____
_____ (Studentin/Student)

_____ Anschrift, Telefon
_____ Anschrift, Telefon, e-mail Adresse

nachfolgend Praxisstelle genannt

1 Allgemeines

Grundlage dieses Ausbildungsvertrages ist die Rahmenvereinbarung zwischen der Hochschule RheinMain und der Praxisstelle vom _____ über die Durchführung einer Berufspraktischen Tätigkeit.

2 Pflichten der Vertragspartner

2.1 Die Praxisstelle verpflichtet sich:

- (1) die Studentin/den Studenten in der Zeit vom _____ bis _____ unter Beachtung der Rahmenvereinbarungen bei sich auszubilden,
- (2) der Studentin/dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.

2.2 Die Studentin/der Student verpflichtet sich:

- (1) die ihm gebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
- (2) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- (3) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- (4) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, einzuhalten,
- (5) einen schriftlichen Praxisbericht der Ausbildungsabschnitte und der eigenen Aktivitäten anzufertigen.

3 Ausbildungsbeauftragter/Ausbildungsbeauftragte

Die Praxisstelle benennt Frau/Herrn _____ als Beauftragte/n für die Betreuung der Studentin/des Studenten. Diese/r Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner der Studentin/des Studenten sowie des Studiengangs Informationstechnologie und Elektrotechnik im Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain.

4 Vergütung

Euro _____



5 Haftpflicht

Der Studentin/dem Student wird der Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung empfohlen.

6 Schweigepflicht

Die Studentin/der Student hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

7 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule RheinMain aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle die Studienordnung nicht gemäß Ziffer 1 der Rahmenvereinbarung beachtet oder die Studentin/der Student die in Ziffer 2 Nummer 2 aufgeführten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

8 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Die dritte leitet die Studentin/der Student unverzüglich dem Studiengang Elektrotechnik der Hochschule RheinMain zu.

(Ort, Datum)

(Praxisstelle)

(Studentin/Student)



Anlage 3.4: Assessment Sheet

Die Berufspraktische Tätigkeit (**C**urricular **P**ractical **T**raining) ist modularer Bestandteil des Studienprogramm Medientechnik - Bachelor of Engineering. Die studentischen Tätigkeiten innerhalb der Industrie/Institutionen werden benotet. Wir bitten Sie um Ihre Mithilfe, die Tätigkeiten in Ihrem Hause zu beurteilen und nachstehende Kategorien zu bewerten.

Vielen Dank für Ihre Kooperation

Der Beauftragte für die Berufspraktische Tätigkeit

(N.N.)

Durchführung der Berufspraktischen Tätigkeit
 (Performance)

1	2	3	4	5
(excellent)	(good)	(fairly good)	(sufficient)	(non sufficient)

Sorgfalt/Fleiß
 (Dilligence)

1	2	3	4	5
(excellent)	(good)	(fairly good)	(sufficient)	(non sufficient)

Leistung
 (Efficiency)

1	2	3	4	5
(excellent)	(good)	(fairly good)	(sufficient)	(non sufficient)

Teamfähigkeit
 (Ability to teamwork)

1	2	3	4	5
(excellent)	(good)	(fairly good)	(sufficient)	(non sufficient)

Dauer der Beschäftigung : D.D.MM.YY. – D.D.MM.YY.
 (Working period)

 Date/Signature/Stamp



Anlage 4: Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is append. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Familienname / Family Name
- 1.2 Vorname / First Name
- 1.3 Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of birth
- 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of Qualification
Bachelor of Engineering (B.Eng.)
- 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main Fields of Studies
Medientechnik / Media Technology (MT)
Informationstechnologie und Elektrotechnik / Information Technology and Electrical Engineering
- 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification
Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences, Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim
Kurt-Schumacher-Ring 18
D-65197 Wiesbaden
- 2.4 Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies
Fachbereich Ingenieurwissenschaften / Department of Engineering
- 2.5 Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of Instruction
Deutsch / German

3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF QUALIFICATION

- 3.1 Ebene der Qualifikation / Level of Qualification
Graduate/first degree (3 ½ years), single subject, with thesis
- 3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements
Higher Education Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Qualification (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife)

4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

- 4.1 Studienform / Mode of Study
Vollzeit 3 ½ Jahre / Fulltime 3 ½ years
- 4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate
Das Studienprogramm vermittelt technische Kenntnisse in Mathematik, Physik, Signal- und Systemtheorie, Messtechnik, Elektronik, Computer und Media Networking und digitaler Signalver-arbeitung im Hinblick auf die Produktion, Zuspielung und Verteilung sowie den Austausch und die Messtechnik von Fernsehsignalen und Medieninhalten. Weiterhin werden grundlegende Kenntnisse in Wirtschafts- und Rechtsbelangen vermittelt.



Absolventen können bspw. in der Fernsehproduktion, der Entwicklung von medientechnischen Systemen im Video- und Audiobereich, in Betrieb und Wartung medientechnischer Systeme sowie im Vertrieb eingesetzt werden.

Die erworbenen Grundlagen der Mediensystementwicklung, -bewertung und -verifikation sind eng verknüpft mit der Befähigung zur analytischen Signal- und Systembeschreibung.

Die behandelten Themen beinhalten.:

- Fernsehsignalproduktion mit standardmäßiger und erhöhter Auflösung (z.B. HD= High Definition)
- Signalcodierung für Audio und Video
- Kino und Film (herkömmlich und digital)
- Audiosystemtechnik
- Austauschformate
- Signalübertragung (analog & digital)
- Qualitätsbeurteilung & Messtechnik
- Verknüpfung von IP (Internet Protokoll) & Fernsehen

Ziel und Bestreben des Studienprogramms liegen darin, erfolgreich Studierende zur Entwicklung, Verifikation und Beurteilung von medientechnischen Systemen und deren Anwendungen zu befähigen, wie z.B. auf den nachstehend aufgeführten Gebieten:

Rundfunkanwendungen, Geräteelektronik, Digital Cinema, Internetanwendungen und Systemplanung.

- Das Studienprogramm soll kritisches Bewusstsein für konventionelle Arbeitsweisen und Aufgeschlossenheit für zukünftige Entwicklungen fördern.
- Es soll die Studierenden auf kooperative Tätigkeiten in allen Bereichen der ingenieurwissenschaftlichen Medientechnik vorbereiten und sie befähigen, Ihre Ausbildung mit einem Masterstudium fortzusetzen.

Das Studienprogramm wird an der Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences, in Wiesbaden und Rüsselsheim durchgeführt. Die Studierenden sind zur Zusammenarbeit in laufenden Forschungsarbeiten und Projekten (Bachelor-Abschlussarbeit) eingeladen. Das letzte Semester ist der berufspraktischen Tätigkeit und der Anfertigung der Bachelor-Abschlussarbeit (Thesis) gewidmet.

The programme provides technical knowledge in Mathematics, Physics, Signals & Systems, Measurement Technology, Electronics, Computer and Media Networking, Digital Signal Processing, and Digital Communications with relation to the Production, Contribution, Distribution, Exchange and Measurement of TV signals and media content. Furthermore, the programme provides basic knowledge of economical aspects and law.

Graduates will find employment e.g. in TV-production as well as in the development, maintenance, operation and sales & marketing of media processing systems.

The acquired skills in development, evaluation and verification of media technology systems are accompanied by background knowledge in analytical signal and system descriptions.

Items covered include:

- Television Signal Production for standard and extended resolution (e.g.:HD = High Definition)
- Signal Coding Methods for audio and video
- Audio system engineering
- Film and Cinema (analog & digital)
- Exchange File formats
- Signal transmission (analog & digital)
- Quality evaluation & measurement
- Linking of IP (Internet Protocol) & TV

Aims and objectives of the scheme are to provide successful students with the ability to develop, verify and evaluate media technology related Systems in applications referred to:

Broadcasting, electronical devices, Digital Cinema, Internet applications and media systems engineering.

- The programme shall promote critical awareness of common methods and openness for future developments.
- It shall prepare for co-operative roles in all segments of Television and media engineering and enable students to continue their education with a master degree.

The programme takes place at the Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences in Wiesbaden and Rüsselsheim. Students are invited to cooperate with current research activities and projects (Thesis).

The last semester is designated to practical curricular training and the compilation and completion of the bachelor thesis.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Programme Details

Die Liste der gewählten Fächer gibt Aufschluss über die erlangten Noten (schriftliche und mündliche Prüfungen), das Abschlusszeugnis, Thema und Bewertung der Abschlussarbeit.

See Transcript of Records for list of attended courses, acquired grades and final examination certificate for subjects taken, final examinations results (written and oral examinations) and topic of thesis, including evaluations.



4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme, grade translation and grade distribution guidance

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6.,
National Grading Scheme, cf. Sect. 8.6.

4.5 Gesamtnote / Overall Classification

5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to further Study

Der Abschluss des Studienprogramms qualifiziert zu einem Folgestudium mit einem Master-Abschluss
Qualifies to apply for admission for Master – Programmes

5.2 Beruflicher Status / Additional Information

Die Absolventen erlangen ein solides und umfassendes Wissen in Elektro- und Fernsehtechnik sowie Rundfunk- und Filmtechnik. Darüber hinaus werden grundlegende Kenntnisse in Wirtschafts- und Rechtsbelangen vermittelt. Sie sind gut auf professionelle Tätigkeiten in den Bereichen Systementwicklung, Betrieb und Wartung und Vertrieb vorbereitet.

Graduates acquire a solid and profound knowledge of electrical engineering and communication technology. Furthermore they are provided with basic knowledge of economical aspects and law. They are well prepared for professional work in the fields of system development, maintenance, operation and sales & marketing.

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Further Information Sources

./.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further Information Sources

Über den Fachbereich:

www.hs-rm.de/ing

Für allgemeine Informationen vgl. Abschnitt 8.8

About the institution

www.hs-rm.de/ing

For national information sources cf. Section 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente /
This Diploma Supplement refers to the following original documents

Urkunde über die Verleihung des Grades / Certificate of Academic Degree: Datum

Prüfungszeugnis vom / Final exam date : Datum

Transcript of Records vom / Examination Records: Datum

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / Date of CERTIFICATION Datum

Dekan / Dean

**Vorsitzender des Prüfungsausschusses /
Head of the Examination Committee**